

STAATSANWALTSCHAFT LEIPZIG, AUßENSTELLE BERNHARD-GÖRING-STR.,
Bernhard-Göring-Str. 64 | 04275 Leipzig

Presseinformation

vom 28. Juni 2011

Die Staatsanwaltschaft Leipzig und das Bundeskriminalamt teilen mit:

Erste Anklage nach Ermittlungen zum Zusammenbruch der ehemaligen Sachsen LB

Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat gegen drei ehemalige Mitarbeiter der vormaligen Sachsen LB Anklage zum Landgericht Leipzig – Wirtschaftsstrafkammer – wegen Beihilfe zur unrichtigen Darstellung und zur Untreue erhoben.

Ein Angeklagter war bei der Sachsen LB zuletzt als Generalbevollmächtigter für den Bereich „Finanzen und Controlling“ zuständig, die weiteren Angeklagten waren in leitender Position in diesem Geschäftsbereich tätig gewesen.

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und des Bundeskriminalamtes besteht im Hinblick auf die angeklagten Personen der hinreichende, eine Anklageerhebung gebietende Verdacht, sie hätten im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2003, 2004, 2005 und 2006 mit Billigung der jeweiligen Vorstände die Umbuchung eines handelsrechtlich nicht ansatzfähigen Saldos in Höhe von ca. 150 Mio. € von sog. technischen Verrechnungskonten auf Forderungskonten veranlasst. Der Saldo konnte trotz Prüfungen zur damaligen Zeit nicht aufgeschlüsselt und einzelnen Schuldnern und/ oder Geschäftsvorfällen zugeordnet werden. Wegen der bis Anfang 2008 unterbliebenen Wertberichtigung waren die Jahresabschlüsse der Bank unrichtig und geschönt, so dass letztlich jeweils Gewinne ausgewiesen werden konnten. Auf dieser Grundlage erfolgten pflichtwidrig Ausschüttungen an die Anteilseigner und die Zahlung erfolgsabhängiger Vergütungen an die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter.

Dem ehemals Generalbevollmächtigten liegt außerdem zur Last, die zur jeweiligen Zeit verantwortlichen Vorstände dabei unterstützt zu haben, im Anhang und Konzernanhang zu den Jahresabschlüssen der Sachsen LB und des Sachsen LB-Konzerns für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 die Erträge und Verpflichtungen aus den Geschäftsbeziehungen der Sachsen LB bzw. des Sachsen LB-Konzerns zu den Zweckgesellschaften Georges Quay und Ormond Quay nur unvollständig dargestellt zu haben (vgl. PM 12.8.08).

Seite 1 von 3

**Der Leitende
Oberstaatsanwalt**

Ihr Ansprechpartner
Herr Lutz Lehmann

Durchwahl
Telefon +49 (0)341 2136-327
Telefax +49 (0)341 2136-350

verwaltung-p@
stal.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Presse 2

Leipzig,
28. Juni 2011

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Leipzig,
Außenstelle Bernhard-Göring-
Str.,
Abteilung II a
Bernhard-Göring-Str. 64
04275 Leipzig

Briefpost über Deutsche Post
PF 225, 04002 Leipzig

www.justiz.sachsen.de/stal

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00 -11.30 Uhr
Mo.,Di.,Do. 13.30-15.00 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
Kto.-Nr. 870 015 00
BLZ 870 000 00

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 10,11
Haltestelle Südplatz

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich vor
dem Haupteingang

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die Ermittlungen gegen die ehemals zuständigen Vorstände konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Wegen der weiterhin den Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Untreuevorwürfe (vgl. PM v. 12. 8. 2008) hat die Staatsanwaltschaft Leipzig nach umfangreichen Auswertungen sichergestellter Unterlagen und Daten sowie der Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen Anfang Februar 2011 einen Gutachtenauftrag erteilt. Der Gutachter soll insbesondere dazu Stellung nehmen, ob Pflichtverletzungen ehemaliger Vorstände jeweils zu einem damit im Zusammenhang stehenden, betriebswirtschaftlich bemessbaren Nachteil geführt hatten.

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 331 Unrichtige Darstellung (HGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.
 - als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft in der Eröffnungsbilanz, im Jahresabschluß, im Lagebericht oder im Zwischenabschluß nach § 340a Abs. 3 unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
- 1a.
 - als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft zum Zwecke der Befreiung nach § 325 Abs. 2a Satz 1, Abs. 2b einen Einzelabschluss nach den in § 315a Abs. 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards, in dem die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft unrichtig wiedergegeben oder verschleiert worden sind, vorsätzlich oder leichtfertig offen legt,
2.
 - als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft die Verhältnisse des Konzerns im Konzernabschluß, im Konzernlagebericht oder im Konzernzwischenabschluß nach § 340i Abs. 4 unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
3.
 - als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft zum Zwecke der Befreiung nach § 291 Abs. 1 und 2 oder einer nach den § 292 erlassenen Rechtsverordnung einen Konzernabschluß oder Konzernlagebericht, in dem die Verhältnisse des Konzerns unrichtig wiedergegeben oder verschleiert worden sind, vorsätzlich oder leichtfertig offenlegt,
- 3a.
 - entgegen § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5, § 297 Abs. 2 Satz 4 oder § 315 Abs. 1 Satz 6 eine Versicherung nicht richtig abgibt,
4.
 - als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft oder als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1,

2) in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach § 320 einem Abschlußprüfer der Kapitalgesellschaft, eines verbundenen Unternehmens oder des Konzerns zu geben sind, unrichtige Angaben macht oder die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft, eines Tochterunternehmens oder des Konzerns unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

§ 340m Strafvorschriften (HGB)

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Kreditinstitute, auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 sowie auf Institute im Sinne des § 340 Absatz 5 anzuwenden. § 331 ist darüber hinaus auch anzuwenden auf die Verletzung von Pflichten durch

1. den Geschäftsleiter (§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes) eines nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1,
2. den Geschäftsleiter (§ 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) eines nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betriebenen Instituts im Sinne des § 340 Absatz 5,
3. den Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 und
4. den Geschäftsleiter im Sinne des § 53 Absatz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes.

§ 266 Untreue (StGB)

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.